



Landesbürgschaften der Freien und Hansestadt Hamburg

– Entgeltmerkblatt –

(Stand November 2015)

Die Freie und Hansestadt Hamburg übernimmt zur Förderung der Wirtschaft Landesbürgschaften (siehe Informationsblatt über Landesbürgschaften der FHH unter <http://www.hamburg.de/wirtschaft/unternehmen-buergschaften/>). Hierfür werden auf der Basis des jeweils gültigen Senatsbeschlusses¹ Entgelte erhoben. Nach formeller Antragstellung, die Voraussetzung für die Prüfung des Falles ist, wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt fällig. Bei Anträgen auf die Vorprüfung einzelner Fördervoraussetzungen vor formeller Antragstellung sowie bei Änderungsanträgen bezüglich bereits beschlossener Landesbürgschaften wird ebenfalls ein Bearbeitungsentgelt erhoben. Außerdem werden nach Übernahme der Landesbürgschaft ein laufendes Entgelt und ggf. ein Bereitstellungsentgelt fällig. Eine definitive Festlegung der Höhe des laufenden Entgeltes kann erst nach erfolgter beihilferechtl. Prüfung erfolgen.

Im Folgenden werden die aktuellen Entgeltregelungen auf der Grundlage des derzeit gültigen Senatsbeschlusses vom 3. November 2015 aufgeführt.

I. Bearbeitungsentgelte

1. Bearbeitungsentgelt bei Antragsstellung

Bei Antragsstellung durch das finanzierende Kreditinstitut ist ein einmaliges Bearbeitungsentgelt fällig. Wenn ausnahmsweise auf Antrag eines Unternehmens bei der Hamburgischen Investitions- und Förderbank – IFB – eine Prüfung der Bürgschaftsmöglichkeiten bereits vor rechtsgültiger Antragsstellung einer Bank erfolgen soll, wird das Bearbeitungsentgelt zum Zeitpunkt der Antragsstellung des Unternehmens fällig. Die Bearbeitung des Bürgschaftsantrags ist vom Eingang des Bearbeitungsentgeltes abhängig. Das Bearbeitungsentgelt bemisst sich am zu besichernden Kredit. Es beträgt für die nachfolgenden Größenklassen:

¹ Maßgeblich für die Höhe des Bearbeitungsentgeltes ist die zum Zeitpunkt der Antragsstellung geltende Vergütungsregelung. Maßgeblich für die Höhe der laufenden Regelvergütung und der Bereitstellungsvergütung ist die Vergütungsregelung, die zum Zeitpunkt der Übernahme der Sicherheitsleistung (= Unterzeichnung des Sicherheitsleistungsvertrages) gilt.

Größenklasse 1:

Für einen Kreditbetrag bis zu 500.000 Euro: 1,2 % des Kreditbetrages.

Größenklasse 2:

Für einen Kreditbetrag bis zu 10 Mio. Euro: Den Maximalbetrag für die Größenklasse 1 (6.000 Euro) zzgl. 0,6 % des 500.000 Euro übersteigenden Kreditbetrages.

Größenklasse 3:

Für einen Kreditbetrag ab 10 Mio. Euro: Den Maximalbetrag für die Größenklasse 2 (63.000 Euro) zzgl. 0,25 % des 10 Mio. Euro übersteigenden Kreditbetrages. Der Höchstbetrag beträgt in dieser Größenklasse 180.000 Euro (Kappungsgrenze).

2. Mehrere Bürgschaftsanträge

Bei mehreren Anträgen, die in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, bemisst sich das Bearbeitungsentgelt nach der Gesamtsumme der Kreditbeträge.

3. Bearbeitungsentgelt bei Vorprüfungen

Sofern vor einer endgültigen Antragsstellung die Vorprüfung konkreter Fragestellungen zu den Fördervoraussetzungen durch das finanzierende Kreditinstitut oder das Unternehmen gewünscht wird, erhebt die IFB in den Fällen, in denen ein nicht unwesentlicher Bearbeitungsaufwand entsteht (z.B. komplexe (beihilfe-)rechtliche Prüfungen), ein Bearbeitungsentgelt bis zur Höhe des unter Ziffer I. 1. geregelten Bearbeitungsentgeltes bei Antragsstellung. Im Vorprüfverfahren gezahltes Entgelt kann auf das Bearbeitungsentgelt im Antragsverfahren angerechnet werden, sofern der dem späteren Bürgschaftsantrag zu Grunde liegende Sachverhalt nicht erheblich von dem im Vorprüfverfahren geprüften Sachverhalt abweicht.

4. Bearbeitungsentgelt bei Änderungsanträgen

Bei Anträgen der Kreditinstitute oder des Unternehmens auf wesentliche Änderungen nach der Entscheidung der Kreditkommission oder nach der Unterzeichnung des Sicherheitsleistungsvertrages erhebt die IFB in den Fällen, in denen ein nicht unwesentlicher Bearbeitungsaufwand entsteht, ein Bearbeitungsentgelt bis zur Höhe des unter Ziffer I. 1. geregelten Bearbeitungsentgeltes bei Antragsstellung. Als nicht unwesentlicher Bearbeitungsaufwand gelten insbesondere eine erneute Prüfung der wirtschaftlichen Situation des Kreditnehmers, beihilferechtliche Prüfungen, ein hoher Abstimmungsbedarf zwischen Kreditinstitut, Unternehmen und IFB oder die Notwendigkeit, eine erneute Entscheidung der Kreditkommission herbeizuführen.

5. Ermäßigung

Die Bearbeitungsentgelte gem. Ziffern I. 1. bis 4. können nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag bei der IFB ermäßigt werden (eine schwierige wirtschaftliche Lage eines Unternehmens gilt dabei nicht als Ausnahmetatbestand).

6. Abweichende Bearbeitungsentgelte

Sofern Bürgschaften zumindest teilweise als Parallelbürgschaften mit dem Bund und/oder einem anderem Land übernommen werden, wird in Abstimmung mit dem Bund bzw. den anderen Ländern im Einzelfall das Bearbeitungsentgelt festgelegt.

Bei der Übernahme von Rückbürgschaften gegenüber anderen Ländern erhebt die FHH kein Bearbeitungsentgelt.

8. Fälligkeit

Der Anspruch der FHH entsteht mit Antragstellung. Dies gilt unabhängig von der Entscheidung über den Bürgschaftsantrag, das Bearbeitungsentgelt wird nicht erstattet. Das Bearbeitungsentgelt wird mit Zugang der Entgeltrechnung fällig. Die Bearbeitung des Bürgschaftsantrags ist vom Eingang des Bearbeitungsentgelts abhängig. Dies gilt auch für Vorprüfungen und Änderungsanträge.

II. Höhe des laufenden Entgeltes für Bürgschaften

1. Das laufende Entgelt beträgt 1,35 % des valuierten Bürgschaftsbetrages² p. a., wenn nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Werden Bürgschaften auf der beihilferechtlichen Grundlage EU-genehmigter Förderprogramme oder spezieller beihilferechtlicher Regelungen gewährt und erfordern diese Förderprogramme oder Regelungen ein gegenüber Ziffer II. 1. höheres Entgelt, wird dieses höhere Entgelt erhoben.
3. Sofern Bürgschaften zumindest teilweise als Parallelbürgschaften mit dem Bund übernommen werden, werden die Entgelte entsprechend den „Allgemeinen Bestimmungen für Bürgschaftsübernahmen durch die Bundesrepublik Deutschland (Bund) und parallel bürgende Bundesländer“ erhoben. Werden Bürgschaften als Parallelbürgschaften mit einem anderen Land übernommen, kann die Finanzbehörde in Abstimmung mit der für Wirtschaft zuständigen Behörde im Einzelfall von den Vergütungsregeln abweichen.
4. Sofern Sicherheitsleistungen als Rückbürgschaften für andere Länder übernommen werden, erhält die FHH entsprechend ihrem Rückbürgschaftsanteil anteilig die vom bürgenden Land erhobenen Entgelte. Sofern andere Länder Rückbürgschaften gegenüber der FHH übernehmen, erhalten diese entsprechend ihrem Rückbürgschaftsanteil anteilig die von der FHH erhobenen Entgelte.

² Valuierter Bürgschaftsbetrag = verbürgter Anteil des valutierenden Betrages des Kredites.

5. Bei Bürgschaften für Schiffbaukredite zur Sicherstellung der Endfinanzierung beträgt das laufende Entgelt risikobedingt auf der Grundlage des Rating-systems der HSH Nordbank AG zwischen 0,8 % und 1,5 % des valuierten Bürgschaftsbetrages p.a. gemäß nachstehender Tabelle, wobei als Ergebnis eigener – an definierte Kriterien gebundener – Risikoprüfung der FHH von der sich aus der Tabelle ergebenden Entgeltstufe um eine Entgeltstufe nach oben oder unten abgewichen werden kann.

Bankenrating Klasse	Bürgschaftsentgelt (% p. a.)
6 und 7	0,8
8 und 9	1,0
10 und 11	1,2
12 und 13	1,3
14	1,4
15	1,5

In den Klassen 1-5 wird keine Bürgschaft benötigt, in den Klassen 16-19 können Bürgschaften nicht mehr gewährt werden.

Verwendet ein Kreditinstitut nicht das Rating der HSH Nordbank AG, so wird eine Anpassung der Zuordnung an das verwendete System vorgenommen.

6. Bei Bürgschaften für Schiffbaukredite zur Sicherstellung der Bauzeitfinanzierung beträgt die Höhe des laufenden Entgelts in Abhängigkeit von einer Risikobewertung zwischen 0,8 % und 1,5 % des valuierten Bürgschaftsbetrages p.a. Bei Bauzeitfinanzierungen erfolgt die Risikobewertung auf der Basis eines Scoring-Modells. Dem sich aus diversen Bewertungskriterien ergebenden Gesamtscore (Punktezahls insgesamt von -37 und bis +42 möglich) sind die sich aus der nachstehenden Tabelle ergebenden Entgeltstufen zugeordnet.

Gesamtscore	Bürgschaftsentgelt (% p. a.)
42 bis 20	0,8
19 bis -10	1,0
-11 bis -20	1,2
-21 bis -25	1,3
-26 bis -30	1,4
-31 bis -37	1,5

III. Berechnung und Fälligkeit des laufenden Entgeltes für Bürgschaften

1. Das laufende Entgelt ist vom Tage der Kreditvalutierung, frühestens jedoch vom Tage der Unterzeichnung des Sicherheitsleistungsvertrages an bis zur vollständigen Rückführung des Kredites vom Hauptschuldner zu zahlen. Das laufende Entgelt ist in Höhe eines Jahresbetrages jährlich im Voraus am ersten Werktag des jeweiligen Jahres, im Jahr der Übernahme binnen zwei Wochen nach Unterzeichnung des Sicherheitsleistungsvertrages zu zahlen. Bei Verzicht auf die Bürgschaft während der Bürgschaftslaufzeit ist das laufende Entgelt bis zur Rückgabe des Sicherheitsleistungsvertrages an die IFB zu entrichten.
2. Bei Tilgungskrediten bemisst sich das laufende Entgelt am Bürgschaftsbetrag, der am 1. Januar eines jeden Jahres (noch) valuiert.

Sofern bei Unterzeichnung des Sicherheitsleistungsvertrages der Kredit noch nicht oder nur teilweise valuiert, ist bis zur vollständigen Kreditvalutierung das laufende Entgelt auf den im Sicherheitsleistungsvertrag genannten Bürgschaftshöchstbetrag zu zahlen. Zum 1. Januar eines Jahres wird für die Zeiträume, in denen der Kredit im Vorjahr noch nicht oder teilweise noch nicht valuierte – für diese Zeiträume ist nur das nachträglich zu berechnende Bereitstellungsentgelt gemäß Ziffer IV. zu zahlen –, das zu viel gezahlte Entgelt mit den Zahlungen für das laufende Jahr verrechnet.

3. Bei revolving ausnutzbaren Krediten und bei Bauzeitfinanzierungen im Schiffbau ist die Bemessungsgrundlage für das laufende Entgelt der im Sicherheitsleistungsvertrag festgelegte Bürgschaftshöchstbetrag. Als Tag der Kreditvalutierung gilt der Tag, ab dem die Kreditlinie zur Verfügung steht.
4. Für das erste und letzte Kalenderjahr der Bürgschaft ist das laufende Entgelt anteilig für den Zeitraum zu zahlen, für welchen die Bürgschaft besteht. Bei der anteiligen Berechnung wird zur Ermittlung der Tage die Deutsche (kaufmännische) Zinsmethode (30/360) angewandt.

IV. Bereitstellungsentgelt

1. Für nicht valuierte Bürgschaftsbeträge³ ist nachträglich für die Dauer der Nichtvalutierung, gerechnet vom Tage der Unterzeichnung des Sicherheitsleistungsvertrages an, ein Bereitstellungsentgelt von 0,35 % des nicht valuierten Bürgschaftsbetrages p.a. zu zahlen. Die Berechnung des zu zahlenden Bereitstellungsentgelts erfolgt nachträglich zum 31.12. eines Jahres. Bei Verzicht auf die Bürgschaft während der Bürgschaftslaufzeit ist das Bereitstellungsentgelt bis zur Rückgabe des Sicherheitsleistungsvertrages an die IFB zu entrichten.
2. Ziffer II. Nr. 2 bis 4 gelten entsprechend für das Bereitstellungsentgelt.

³ Nicht valutierter Bürgschaftsbetrag = verbürgter Anteil des nicht valutierenden Betrages des Kredites.

V. Verzugsregelung

Im Falle des Verzuges der Zahlungen für die Entgelte sind ab dem Tage, der auf den Fälligkeitstag folgt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu zahlen.

Erster Ansprechpartner für die Vereinbarung eines Erstgespräches zum Thema Landesbürgerschaft ist:

Michael Feldmeier
Hamburgische Investitions- und Förderbank
Abteilung Wirtschaft und Umwelt
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg
Telefon: 0049 40 24846 170
Fax: 0049 40 24846 56 170
E-Mail: m.feldmeier@ifbhh.de
Internet: <http://www.ifbhh.de>